

Anschreiben an das Bundesministerium für Gesundheit
zur Hand Sebastian Zilch - UAL gematik, Telematikinfrastruktur, eHealth

Kostenerstattung TI Anschlusskosten ab 01.07.2023

Hebammen, Pflege, Heilmittel

Mitglieder des eGBR-Fachbeirats



Sehr geehrter Herr Zilch,

die Veränderung der Erstattungsvereinbarung für Leistungserbringer, deren Refinanzierung auf der Grundlage der Anlage 32 des Bundesmantelvertrags-Ärzte geschlossen werden muss, führt zu massiven Problemen bei der Umsetzung in unseren Berufsgruppen. Uns allen liegt die erfolgreiche und zügige Einführung der TI-Infrastruktur am Herzen. Deswegen müssen unnötige Hürden und Fehlanreize vermieden werden.

Wir Unterzeichnenden der Leistungsbereiche Hebammen, Pflege, Heilmittel - Mitglieder des eGBR Fachbeirats -wenden uns an Sie mit der dringenden Bitte, unser Anliegen in Ihren Vorgaben zur Kostenerstattung der Erstanbindung für Heilmittelerbringer, Hebammen und Pflege zu berücksichtigen und eine niedrigschwellige Lösung zu finden. Wenn keine kostendeckende Erstattung und umgehende Auszahlung ermöglicht wird, nachdem der Anschluss erfolgreich abgeschlossen ist, wird es zu erheblichen Umsetzungsproblemen kommen.

Wir bitten Sie sehr, unabhängig von den Regelungen im ärztlichen Bereich, Übergangsvereinbarungen für neue Nutzergruppen und Erstanbindungen bekannter Leistungserbringergruppen zu schaffen, die die Erstanbindung finanziell neutral für diesen Personenkreis gestaltet. Dies ist für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit in unseren vergleichsweise kleinen Berufsgruppen essenziell. Sie unterliegen grundsätzlich anderen Rahmenbedingungen als die praktizierenden Ärzte.

Im Einzelnen geht es um die Anschlusskosten über VPN/Highspeed-Konnektor bei Rechenzentren, Kartenlesegerät, elektronischer Heilberufsausweis **zu 100 Prozent**, SMB-C (soweit dann noch nötig), sowie Software mit einer entsprechenden Schulung. Alle hier aufgeführten Komponenten dienen ausschließlich der Nutzung der TI.

Im Gegensatz zu allen im ärztlichen Bereich Tätigen benötigen unsere Berufsangehörige heute keinen Berufsausweis und können diesen auch außerhalb der TI zu nichts nutzen. Daher ist eine Reduzierung der Kostenerstattung um 50 Prozent nicht nachzuvollziehen. Wir unterstützen das Ziel des Bundesgesundheitsministeriums, alle Leistungsanbieter verbindlich an die TI anzubieten. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn die Beteiligten keine finanziellen Nachteile dadurch erleben.

Derzeit wird der elektronische Heilberufsausweis nur zu 50 Prozent erstattet. Angehörige eines Heilberufs haben derzeit keinen vergleichbaren Ausweis, sondern müssen hier eine neue Investition vornehmen. Ärztinnen und Ärzte dagegen haben bereits einen Arztausweis, der in seiner Funktion für die TI angepasst werden muss. Daher kann hier keine einheitliche Finanzierung zugrunde gelegt werden.

Im § 376 SGB V ist festgestellt, welche Kosten erstattungsfähig sind.

Im § 378 SGB V sind die näheren Umstände zu Art und Umfang der Erstattung für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer beschrieben und werden entsprechend mit den Krankenkassen vereinbart.

Im § 380 SGB V wird die Abhängigkeit der Erstattung für Hebammen, Heilmittelerbringer und weitere Leistungserbringer, die in der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung nach § 378 Absatz 2 für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer vereinbarten Erstattungen von den Krankenkassen, festgeschrieben.

Wir bitten Sie dringend, hier von der bestehenden Regelung abzuweichen und die Erstaussstattung für Heilberufe grundsätzlich als Pauschale zu erstatten. Wenn eine dauerhafte Abweichung nicht gewünscht ist, ist eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren für die kostendeckende Erstattung im Bereich der Heilberufe notwendig.

Kosten im vierstelligen Bereich können von Hebammen, Heilmittelerbringer und Pflegenden nicht ohne weiteres über einen längeren Zeitraum vorfinanziert werden. Und es entsteht eine Hürde, die eine zügige Anbindung an die TI deutlich erschweren wird.

Wir schlagen daher eine befristete Ausnahmeregelung für Hebammen, Heilmittelerbringer, Pflegende und neue Nutzergruppen vor. Gemeinsam mit der gematik möchten wir eine realistische Preisgestaltung feststellen. Als Parameter sehen wir: die vollständige Erstattung des elektronischen Heilberufsausweises und SMC-B Karte, die Erstausrüstung mit aller zwingend erforderlichen Hard- und Software, um reibungslos alle vorgesehenen Dienste der Telematikinfrastruktur nutzen zu können.

Wir haben Verständnis für die Haltung des BMG, das hier eine unangemessene Preisentwicklung sieht, die dem Wirtschaftlichkeitsgebot entgegen läuft. Dennoch ist es kontraproduktiv, unsere Berufsgruppen mit den gleichen Maßstäben zu messen wie den ärztlichen Bereich. Dort ist die Erstanbindung bereits weitestgehend abgeschlossen. Wir bitten Sie um eine entsprechende Ergänzung der vom BMG zu erstellenden Verordnung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Björn Pfadenhauer, Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V.



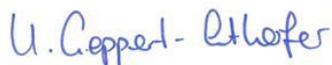
Ilona Strache, Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.



Marion Malzahn, Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e.V.



Kirsten Weiffen, Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie



Ulrike Geppert-Orthofer, Deutscher Hebammenverband e.V.



Klaus Rössler, Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.



Tanja Tomaschek, LOGO Deutschland e.V. Selbstständige in der Logopädie

IFK	info@ifk.de	www.ifk.de
BfHD	geschaefsstelle@bfhd.de	www.bfhd.de
dba	info@dba-ev.de	www.dba-ev.de
dbs	info@dbs-ev.de	www.dbs-ev.de
DHV	info@hebammenverband.de	www.hebammenverband.de
ZFD	info@podo-deutschland.de	www.podo-deutschland.de
LOGO	info@logo-deutschland.de	www.logo-deutschland.de